

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

**Deutsche Immobilien Holding Aktiengesellschaft
Lahusenstraße 25, 27749 Delmenhorst
HRB Bremen 4711**

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstand Werner Uhde

- nachfolgend DIH genannt –

und

**Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH
August-Bebel-Allee 1, 28329 Bremen
HRB 24 010 HB**

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Andreas Kläß

- nachfolgend 9. PE genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gewinnabführung

- 1) Die 9. PE verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die DIH abzuführen. Gewinn ist der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vorbehaltlich der nach Abs. 2 zu bildenden oder aufzulösenden Rücklagen und vermindert um einen etwa verrechenbaren Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 2) Die 9. PE kann mit Zustimmung der DIH Teile ihres Jahresüberschusses in eine Gewinnrücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die DIH kann jedoch verlangen, dass diese während der Laufzeit des Vertrages gebildeten Rücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des EAV gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007.

§ 2 Verlustübernahme

- 1) Die DIH verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Fehlbetrag auszugleichen, soweit er nicht dadurch ausgeglichen wird, dass aus anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auf den Ausgleichsanspruch findet § 302 Abs. 3 AktG entsprechende Anwendung.
- 2) Für die Ansprüche aus § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist gemäß § 302 Abs. 4 AktG von 10 Jahren.

§ 3 Wirksamkeit und Laufzeit

- 1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der 9. PE. Er bedarf ferner der Zustimmung der Hauptversammlung der DIH.
- 2) Der Vertrag wird wirksam mit seiner Eintragung in das Handelsregister der 9. PE.
- 3) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2007 und ist fest vereinbart bis zum Ablauf des 31.12.2011.

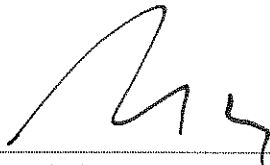
§ 4 Kündigung

- 1) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung zu einem Termin vor dem 31.12.2011 ist ausgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit weiter.
- 2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht spätestens bis zum 30.11.2007 erfolgt ist.
- 3) Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung gilt insbesondere, wenn die DIH nicht mehr mehrheitlich an der 9. PE beteiligt ist. Ein solcher Grund kann auch vorliegen, falls die 9. PE in oder auf eine Rechtsform umgewandelt wird, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht als beherrschtes Unternehmen Partei eines Vertrages i. S. d. §§ 291 ff. AktG sein kann.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, die richtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den richtigen oder unwirksamen beabsichtigten rechtlichen oder wirtschaftlichen Zwecken möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Delmenhorst, den 16. Juli 2007



Deutsche Immobilien Holding AG



Neunte Projektentwicklungsgesellschaft mbH